



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1856**

CCLXIII. Die Städte Berlin, Cöln, Spandow und Potsdam vergleichen sich mit dem Abte zu Lehnin über die Fischerei in des Klosters Gewässern, am 14. Januar 1523.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

pflicht vnd verchryben haben, verpflichten vnd verchreyben vnns selbschuldiglich In krafft vnd macht dytzs Briues bey vnfern trewen vnd waren Worten, Dasselb alle vnd iglich artickel vnd punct wie die genant sein sollen gehalten werden. Vnd ob daran von Iren fürstlichen gnaden vnd Iren fürstlichen gnaden erben oder nachkomen einicherley verseumbniß geschee Vnd der Erwidrig Herr Valentin, Abt zu Lenyn Vnd die würdigen prior vnd gantz veramlung des closters Lenyn oder ir nachkomen einichen schaden, kost, zerung, in welcher gestalt das kommen mocht, deshalb empfaen oder nemen würden, Wollen vnd sollen wir oder vnser nachkommen sie des benemen, vertreten vnd schadloß halten etc. — Des zu warem Bekentnus haben wir vnser Stette Infigell neben vnfers gnedigsten herrn des kurfürsten Infigel an disen Brieff hengen lassen, Der gegeben ist am Sonnabend nach Jacobi apostoli, Cristi vnfers lieben herrn geburt Taufent fünffhundert vnd Im zwaintzigstenn Jar, zu Colen an der Sprew.

Ex Commiffione.

Sebastianus Stublinger,  
Doctor et cancellarius.

Nach dem Originale des Geh. Staats-Archives.

CCLXIII. Die Städte Berlin, Cöln, Spandow und Potsdam vergleichen sich mit dem Abte zu Lehnin über die Fischei in des Klosters Gewässern, am 14. Januar 1523.

Wie Bürgermeister und Räte der Stadt Berlin, Cöln, Spandow vnd Potsdam Bekennen vnd thun kundt vor allmänniglich mit vnserm Briefe, die ihn sehen, hören oder lesen, das auf Vorbescheid des hochwürdigen in Gott Vaters und Herrn Valentini, Abts zu Lenin, an einen vnd aller Fischer obgedachter Städte vor vns in sitzender Rathstube kommen und erschienen, und haben alle ihre Irthume, Schelinge und Gebrechen, so sie mit seiner Gnaden des Klosters Eigentum wegen gehabt, vnd längst gegen einander gewehret, erzehlet vnd fürgetragen. Darauf wir denn sie auf beider Part Bewilligung in nachfolgender weise gülicher Meinung gerichtet und unterschieden, vnd also, das genante Fischer in oberwähnten Städten aus sonderlicher Nachbarschaft und Gunst des hochwürdigen in Gott Vaters und Herrn Valentin, Abts zu Lehnin, hinfürder und allemassen, wie vor Alters ihrer Possession nach gefischet, fischen sollen und mugen, und also von Pottstamb von der Brücke an bis Margenhaken für und für in des Klosters Lehnin Wassern vnd Eigentumben, nach Inhalt der Privilegien ungehindert fischen, vnd sollen auch auf einen Tagk als des Montages in obgedachten Wassern zu fischen ausfahren, und nicht mit mehren Netzen denn wie beredt vnd versprochen, als jechlicher zwölf Bleinetzen von Michaelis bis uf Ostern uf den Wassern und Kahnen vnd zwölf Barsnetzen in ihrer Zeit, und dergleichen vier Klebenetzen zu Hegewehr der Plotzen von Ostern bis uf wieder Michaelis, führen und haben.

Auch wiederum sollen auch vielbenante Fischer der obausgedruckten Städten solcher Ungebührlichkeit, so sie mit der Stangen und Mücken bisher im Grunde des Wassers gebraucht, hinführo gänzlich abstellen und fürter das Umstellen, wie vormals in den Wassern mit Stellen geübet, keineswegs weiter zu gebrauchen unterstehen. Desgleichen soll sich auch keiner mit Zusammenbindung

der Kahnen, wie vormals vorgenommen, weiter damit zu fischen anmassen, und sonderlich soll keiner mit den Mucken fürbas fischen, die weil es den Wassern mercklichen und grosse Verwüftung giebet vnd einführet, und weiter ganz abgethan seyn. Und welcher also in oben angezogenen Articulen fräfflich befunden, denn sollen und mugen obbemehte Städte, unter welchen die gefessen, als jechliche die ihren, nach Gebür der Uebertretung billig strafen. Solches alles, wie oben in allen Puncten, Stücken vnd Articulen ausgedeutet, soll stets feste und vnverbrüchlich gehalten werden getrewlich und ohne alles Gefehrd.

Und des zu Urkunt und steter fester haltung met des hochwirdigen in Gott Vaters vnd herrn herrn Valentini Abten zu Lehnin vor sich vnd seiner Gnaden Nakömeling, als des Capitels, vnd wir als vnser Städte Berlin, Cöln, Spandow vnd Potstamb Insiegel vnten an diesen Brief hangen vnd drucken lassen. Geschehen und gegeben nach Christi vnfers herrn Geburt eintausend fünfhundert in der weniger Zahl im drey vnd zwanzigsten Jahre. Mittewochs am Tage Felicis confessoris.

Aus Schönemann's Abschrift.

CCLXIV. Der Abt und Convent zu Lehnin verleihen ihrem Rentmeister Nicolaus Tumber die Holzungsgerechtigkeit zu seinem Hofe in Blankenburg, am 27. August 1523.

Wir Valentinus Abt, Jacobus prior, Johannes supprior, Valerianus Kellner, Capitel und ganze Versamlunge des Closters Lenin, Bekennen und tun kund ofentlich für alermeniglich vor uns und alle vnse Nachkommen, das wir mit guten Gewissen, wohlbedachten Mude vnd zeitigen rate den Erbaren vnfern lieben Getrewen, Nielas Tumber Rentmeister, in Ansehung seiner treuen vleissigen und willigen Dienste, so er vnserm Orden vnd Closter oftmals getan, vnd hinfüro gerne tun soll und will, darum im vnd seinen rechten mennlichen Leibes Lehnserben nu vnd hinfüro von neues uf gnediglich vnd güntliche gegeben vnd liehen, vnd gegenwärtiglich in Craft vnd Macht dieses Briues geben vnd leihen zu einen rechten Manlehen, wie Manlehens recht und gewohnheit ist, sunder Lehnwar und einigerley beschwerde, alle jar jerlicken uf vnser Mönckenheide in vnfers Closters Eigenthum zu Mollenbeck 3 Ruten Kienholz, Zimmer und Bawholz, balen, Eichenfollen zum Gebau, Kleib und Hopflangen vnd latten zu dem hoff zu Blankenburg vnd seiner Zugehöringe, den er und seine Erben daselbst bewonen, inhaben oder in meiersweise austun, wen es ihm vonnöten, wie ihm durch vnfern Voigt angewiesen wirt, auch gemein gewonlich Zunsholz, soviel er mit 2 Pferden von Martini bis auf Walpurgis, und wiederum lagerholz von Walpurgis bis auf Martini führen kan, dazu Kien-, Zaun- und Backreis samt Eichen-Zaunstacken, wenn er das notturlige zu demselben hofe und Gehege, doch das er die Eichen-Zaunstacken, Sollen, Zunruten, Holz und Balen nicht anders haue, den an dem Ort, da ihn oder seine Erben oder Meier vnser houemeister oder Voigt, so wir oder vnser Nachkommen zu jederzeit zu Mollenbeck haben, auf sein Erben oder Meier Ansuchen hinweisen, das ihm oder den seinen nicht geweigert werden soll. Geben und lihen ihme vnd seinen mennighen leibes Lehns-